

Geschäftsverzeichnisnr. 4582
Urteil Nr. 161/2009 vom 20. Oktober 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 198 Absatz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden P. Martens und M. Bossuyt, und den Richtern M. Melchior, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J. -P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden P. Martens,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 9. Dezember 2008 in Sachen der « IMMOMIP » AG gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 17. Dezember 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Führt Artikel 198 Nr. 7 des EStGB 1992 dadurch, dass er in allen Fällen der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft – und somit sogar einer in Konkurs gegangenen Gesellschaft, die nicht länger die erlittenen Verluste wieder einbringen kann – die Möglichkeit, die auf Aktien oder Anteile erlittenen Minderwerte abzuziehen, auf den Teil des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, beschränkt, zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung hinsichtlich der in den Artikeln 10, 11 und 172 der Verfassung verankerten Grundsätze zwischen den Aktionären, die das Kapital einer Gesellschaft gezeichnet haben, und denjenigen, die Aktien derselben Gesellschaft nach deren Gründung zum Marktpreis erworben haben?

Verstößt diese Bestimmung gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, indem ihre Anwendung im Gegensatz zu den Aktionären, die das Kapital einer Gesellschaft gezeichnet haben, diejenigen ernsthaft benachteiligen kann, die Aktien oder Anteile derselben Gesellschaft zu einem Wert erworben haben, der viel höher liegt als der Teil des eingezahlten Kapitals, das sie vertreten, und die Minderwerte auf diese Aktien oder Anteile verbuchen müssen, deren Realität und Umfang keinem Zweifel unterliegen, während es für diese Bestimmung keinerlei Rechtfertigung angesichts der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung gäbe, insofern das Risiko des doppelten Abzugs von Verlusten nicht vorhanden wäre? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 198 Absatz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) in der durch Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1994 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen abgeänderten Fassung, der bestimmt:

« Werbungskosten umfassen nicht:

[...]

7. Wertminderungen und Minderwerte auf Aktien oder Anteile, ausschließlich der Minderwerte, die anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft

bis höchstens zum Verlust des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird, gebucht werden,

[...]».

B.2.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob die betreffende Bestimmung, indem sie in allen Fällen der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft, einschließlich des Falls einer in Konkurs gegangenen Gesellschaft, die Möglichkeit des Abzugs von Minderwerten auf Aktien oder Anteile auf den Verlust des eingezahlten Kapitals, das durch die Aktien oder Anteile vertreten wird, begrenzt, gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung verstoße, insofern sie zu einer Diskriminierung zwischen den Aktionärsgesellschaften führe, je nachdem, ob es Aktionärinnen seien, die Kapital der Gesellschaft gezeichnet hätten, oder Aktionärinnen, die Aktien derselben Gesellschaft nach deren Gründung zum Marktpreis erworben hätten.

Nach Auffassung des vorliegenden Richters hätte die fragliche Bestimmung unverhältnismäßige Folgen für die Aktionärsgesellschaften, die Aktien oder Anteile der emittierenden Gesellschaft zu einem weit höheren Wert als dem eingezahlten Kapitalanteil, den sie vertreten würden, erworben hätten.

Die Streitsache vor dem vorliegenden Richter betrifft die Abzugsfähigkeit von Minderwerten auf Aktien einer anderen, in Konkurs gegangenen inländischen Gesellschaft durch eine inländische Gesellschaft, deren Liquidation abgeschlossen wurde.

B.2.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Hof nur gebeten wird, die fragliche Bestimmung zu prüfen, insofern sie in allen Fällen der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens einer Gesellschaft den Abzug der Minderwerte auf den Betrag des « Verlustes des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird » begrenzt.

B.3.1. Die fragliche Bestimmung rührt aus Artikel 109 Nr. 3 des EStGB 1964 her, so wie er in das Gesetzbuch eingefügt worden ist durch Artikel 3 Buchstabe E) des Gesetzes vom 23. Oktober 1991 « zur Umsetzung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten in das belgische Recht ».

B.3.2. Zweck der fraglichen Bestimmung ist es, «den Grundsatz *non bis in idem* konsequent» auf die «Minderwerte, die die Muttergesellschaft in den Beteiligungen an Tochtergesellschaften erleidet, anzuwenden», wobei der Gesetzgeber festgestellt hatte, dass «ein Minderwert eine Verschlechterung des Ergebnisses der Tochtergesellschaft widerspiegelt und somit im Allgemeinen Verluste, die auf Seiten der Tochtergesellschaft zurückerlangt werden können, wenn sich ihre Situation verbessert». Der Gesetzgeber war der Auffassung, «der Verlust darf daher nicht zwei Mal berücksichtigt werden, nämlich auf Seiten der Tochtergesellschaft und auf Seiten der Muttergesellschaft» (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 1784/3, S. 5).

Diese Bestimmung stellt mit der Regel der Befreiung der Mehrwerte auf Aktien, deren Einkünfte als definitiv besteuerte Einkünfte abzugsfähig sind, eine der Maßnahmen dar, die dazu dienen, «allgemein und symmetrisch eine Steuerbefreiung der Risiken mit Aktien oder Anteilen einzuführen», wobei die «Steuerbefreiung durch Nichtabzug der Minderwerte» dargestellt wird als logisches Gegenstück zur «Steuerbefreiung der Mehrwerte durch Nichtbesteuerung» (ebenda, SS. 12 und 18).

Es ist allgemein eine der Maßnahmen, die angenommen wurden, um die Haushaltsneutralität der Umsetzung der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 «über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten» zu gewährleisten (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 1784/1, SS. 1-2; ebenda, Nr. 1784/3, S. 12).

Auch wenn die Maßnahme als Gegenstück zu der vorerwähnten Regel der Befreiung der Mehrwerte (ebenda, Nr. 1784/1, S. 6) dargestellt wird und «parallel» zu dieser Regel der Steuerbefreiung erfolgt (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 1454/2, S. 4), ist die Besteuerung der beim Verkauf der Aktien erzielten Mehrwerte nicht mit der Abzugsfähigkeit der beim Verkauf von Aktien entstandenen Minderwerte verbunden.

B.4.1. Für die grundsätzliche Nichtabzugsfähigkeit der Minderwerte auf Aktien und Anteile gibt es jedoch eine Ausnahme im Falle der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens.

In der Begründung zum Gesetz vom 23. Oktober 1991 wurde erklärt:

« Diese Nichtabzugsfähigkeit gilt jedoch nicht, wenn zum Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft die Aktien oder Anteile einen geringeren Nettowert als das gezeichnete und eingezahlte Kapital darstellen. In diesem Fall erleiden die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft einen Kapitalverlust, und dieser Verlust bleibt in diesem Maß abzugsfähig.

Da diese Bestimmung ebenfalls auf ausländische Tochtergesellschaften belgischer Gesellschaften, für die nicht notwendigerweise die gleiche Rechtsregelung der Liquidation gilt, Anwendung findet, wird es für diese Tochtergesellschaften notwendig und ausreichend sein, die endgültige Beschaffenheit der Einstellung der Tätigkeit durch Verteilung der Aktiva und den Betrag des Nettogesellschaftsvermögens nachzuweisen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 1784/1, S. 8).

In den Vorarbeiten wurde Folgendes dargelegt:

« Eine Ausnahme [zur Nichtabzugsfähigkeit der Minderwerte auf Aktien und Anteile] ist jedoch vorgesehen, wenn die Verringerung des Wertes eine Beteiligung an einer sich in der Liquidation befindenden Gesellschaft betrifft. In diesem Fall bleibt der Minderwert abzugsfähig, insofern das Vermögen der liquidierten Gesellschaft geringer ist als das Gesellschaftskapital der aufgelösten Gesellschaft, das durch Aktien oder Anteile vertreten wird.

Diese Regel findet ebenfalls Anwendung auf ausländische Tochtergesellschaften von belgischen Gesellschaften, für die nicht notwendigerweise die gleiche Rechtsregelung bezüglich der Liquidation gilt. Um die Wertminderung in Höhe des Kapitals abzuziehen, genügt die Feststellung der endgültigen Beschaffenheit der Einstellung der Tätigkeit durch Verteilung der Aktiva und die Bestimmung des Nettogesellschaftsvermögens » (*Parl. Dok.*, Senat, 1991-1992, Nr. 1454/2, SS. 4-5).

Somit ist festzustellen, dass im Falle der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens die Muttergesellschaft die Minderwerte übernimmt, « zumindest in Höhe ihrer ursprünglichen Einbringung in die Tochtergesellschaft, was schließlich logisch ist, denn die aufgelöste Tochtergesellschaft wird nie mehr die angehäuften Verluste zurückgewinnen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 1784/3, S. 6).

Ferner wurde auf eine parlamentarische Frage geantwortet:

« Die durch Artikel 198 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (vormals Artikel 109 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches) gebotene Abzugsmöglichkeit gilt ausschließlich für Minderwerte (das heißt für tatsächlich erlittene Verluste) und nicht für Wertminderungen (das heißt für vorläufig verbuchte niedrigere Bewertungen).

Dieser tatsächliche Verlust ist im Allgemeinen erst nach der abschließenden Verteilung endgültig bekannt, das heißt zu dem Zeitpunkt, wo es nichts mehr zu verteilen gibt » (Frage Nr. 851 vom 24. Dezember 1993, Kammer, Fragen und Antworten, 1993-1994, Nr. 94, S. 9217).

Der Minister hat ferner präzisiert:

«Die endgültige Beschaffenheit dieses Verlustes steht erst fest, wenn nichts mehr zu verteilen ist, was insbesondere der Fall ist beim Abschluss der Liquidation im Sinne von Artikel 188 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften.

Die Frage, ob in bestimmten Fällen die endgültige Verteilung des Gesellschaftsvermögens stattgefunden hat, hängt jedoch von den rechtlichen und faktischen Umständen des Ablaufs des Vorgangs ab » (Frage Nr. 1290 vom 22. November 1994, Kammer, Fragen und Antworten, 1993-1994, Nr. 94, S. 14769).

B.4.2. Der Umstand, dass im vorliegenden Fall die emittierende Gesellschaft in Konkurs gegangen ist, so dass nach Auffassung des vorlegenden Richters keine Gefahr des doppelten Abzugs der Verluste mehr besteht, entspricht also genau dem Ziel des Gesetzgebers, durch eine Ausnahme den Abzug von Minderwerten im Falle der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens zuzulassen.

Da der Gesetzgeber beschlossen hat, eine abweichende Möglichkeit des Abzugs von Minderwerten einzuführen, diesen Abzug jedoch auf den Betrag des « Verlustes des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird » zu begrenzen, ist es kohärent, dass er vorsieht, die Abzugsfähigkeit nach den gleichen Regeln ablaufen zu lassen in allen Fällen der Teilung des Gesellschaftsvermögens, also auch im Falle des Konkurses der emittierenden Gesellschaft.

B.4.3. Es ist jedoch zu prüfen, ob die fragliche Begrenzung nicht zu einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen Aktionärs Gesellschaften, die Kapital einer Gesellschaft gezeichnet haben, und Aktionärs Gesellschaften, die Aktien derselben Gesellschaft zum Marktpreis nach deren Gründung erworben haben, führt.

B.5.1. Die Beschränkung des Abzugs der Minderwerte auf Aktien und Anteile im Fall einer Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens wird in den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 23. Oktober 1991 wie folgt erläutert:

« Es wird jedoch eine Ausnahme zu diesem Grundsatz [der Nichtabzugsfähigkeit von Wertminderungen und Minderwerten] gemacht im Fall des Verlustes der Einbringung der Aktionäre in die emittierende Gesellschaft; dieser Verlust kann für die Aktionäre als Aufwendung anerkannt werden.

So sehr diese Abweichung auch gerechtfertigt sein mag, dennoch kann sie eine Quelle des Missbrauchs bilden. Im Fall eines Abzugs obliegt die Beweislast dem Steuerpflichtigen; er muss nachweisen, dass das Gesellschaftskapital tatsächlich verloren ist, ohne Überschätzung der Einbringung *in natura*, und dass es nicht vorher in Form von ‘ Dividenden ’ ausgeschüttet wurde. Der Minister legt vor allem den Nachdruck auf den in der Bestimmung benutzten Begriff ‘ tatsächlich eingezahltes Gesellschaftskapital ’, der von der traditionellen Formulierung des Gesellschaftsrechts abweicht. Es muss sich steuerlich wirklich um das Kapital handeln, das tatsächlich der Tochtergesellschaft zur Verfügung gestellt wurde und das ihr effektiv zur Verfügung steht und stehen wird. Ebenfalls, auch dies damit Missbräuchen vorgebeugt wird, werden nur die Verluste berücksichtigt, die bei einer Gesamtverteilung festgestellt werden, und nicht beispielsweise anlässlich der Übernahme von Effekten oder einer Umstrukturierung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 1784/3, S. 18).

B.5.2. Artikel 184 des EStGB 1992 bestimmt:

« Das eingezahlte Kapital ist der Teil des tatsächlich eingezahlten Gesellschaftskapitals, der weder Gegenstand einer Herabsetzung noch einer Rückzahlung war. Andere Gewinne als ausgeschüttete und als solche besteuerte Gewinne, die dem Kapital zugeführt werden, gelten nicht als eingezahltes Kapital.

[...] ».

Im Übrigen hat Artikel 23 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 in Artikel 198 des EStGB 1992 einen folgendermaßen lautenden Absatz 2 eingefügt:

« Ausschließlich für die Anwendung von Absatz 1 Nr. 7 gelten in Abweichung von Artikel 184 jedoch als eingezahltes Kapital Herabsetzungen von eingezahltem Kapital, die zuvor getätigt wurden für den buchhalterischen Ausgleich erlittener Verluste oder für die Bildung einer Rückstellung zur Deckung eines voraussehbaren Verlusts, die zum buchhalterischen Ausgleich des erlittenen Verlusts genutzt wird ».

Diese Bestimmung ging von der Feststellung aus, dass Kapitalherabsetzungen im Hinblick auf den buchhalterischen Verlustausgleich « grundsätzlich keinerlei Auswirkung auf den inneren Wert der Beteiligung auf Seiten der Aktionäre oder Gesellschafter haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1608/1, S. 16); diese Bestimmung ist anwendbar « auf die Minderwerte auf Aktien oder Anteile, die ab dem 1. Januar 1997 anlässlich der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens der emittierenden Gesellschaft erlitten wurden, insofern die Herabsetzung des eingezahlten Kapitals frühestens ab dem 24. Juli 1991 vorgenommen wurde,

das heißt ab dem Datum, an dem die Bestimmungen von Artikel 198 Absatz 1 Nr. 7 EStGB 1992 [...] auf die zustande gekommenen Minderwerte anwendbar sind » (ebenda, SS. 16-17).

B.5.3. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Gesetzgeber, indem er den abzugsfähigen Betrag der Minderwerte auf Aktien oder Anteile im Fall einer Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens der emittierenden Gesellschaft auf den Betrag des « Verlustes des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird » beschränkt hat, bestimmte Missbräuche vermeiden wollte, die es den Aktionärsgesellschaften ermöglicht hätten, fiktive Beträge oder höhere Beträge abzuziehen als ihre tatsächliche und bleibende Einbringung in die emittierende Gesellschaft.

B.6.1. Auch wenn der Gesetzgeber Missbräuche durch die ursprünglichen Aktionärsgesellschaften vermeiden wollte, erweist sich jedoch, dass die fragliche Maßnahme ebenfalls für erwerbende Aktionäre gedacht war.

B.6.2. Mit Artikel 28 des Gesetzes vom 6. Juli 1994 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen wurde nämlich in der fraglichen Bestimmung das Wort « Verlust » zwischen die Wörter « bis höchstens zum » und « eingezahlten Kapital » eingefügt, um die nicht korrekte Formulierung der fraglichen Bestimmung, so wie sie durch das Gesetz vom 23. Oktober 1991 eingefügt worden war, zu berichtigen und sie mit dem tatsächlichen Willen des Gesetzgebers in Einklang zu bringen.

Bei dieser Korrektur wurde in den Vorarbeiten zum vorerwähnten Gesetz vom 6. Juli 1994 die Tragweite der fraglichen Bestimmung wie folgt erläutert:

« Der Minister erklärt, dass mit Artikel 28 die Tragweite eines Textes, der im Gesetz vom 23. Oktober 1991 ungeschickt formuliert worden war, präzisiert werden soll.

Gemäß den Erklärungen während der damaligen Vorarbeiten gilt die Nichtabzugsfähigkeit der Minderwerte auf Aktien oder Anteile ‘ nicht, wenn zum Zeitpunkt der Liquidation der Gesellschaft die Aktien oder Anteile einen deutlich geringeren Nettowert aufweisen als das gezeichnete und eingezahlte Kapital. In diesem Fall erleiden die Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft einen Kapitalverlust, und dieser Verlust bleibt in entsprechender Höhe abzugsfähig ’ (Begründung, Kammer, ordentliche Sitzungsperiode 1991-1992, Dokument Nr. 1784/1, S. 8).

Auf die Anfrage eines Mitglieds hin nannte der Minister folgendes Beispiel:

Eine Gesellschaft A hat Aktien einer Gesellschaft B für einen Betrag von 1 200 000 Franken gekauft. Das eingezahlte Kapital besteht aus Aktien und beläuft sich auf 1 000 000 Franken. Die Aktien werden in der Bilanz zu ihrem Kaufpreis geführt.

Die Gesellschaft B wird aufgelöst, und die Gesellschaft A erhält bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens von B einen Betrag von 900 000 Franken.

Der Verlust von 300 000 Franken (1 200 000 Franken - 900 000 Franken) kann als Werbungskosten in Höhe von 100 000 Franken (1 000 000 Franken - 900 000 Franken) angenommen werden, was zur Folge hat, dass nur ein Betrag von 200 000 Franken als verworfene Ausgaben angeführt werden muss » (*Parl. Dok.*, Senat, 1993-1994, Nr. 1119-2, SS. 20-21).

B.6.3. Dieses Zahlenbeispiel, das im Übrigen in einem erläuternden Rundschreiben vom 27. September 1993 zur Verdeutlichung der Tragweite des vorerwähnten Gesetzes vom 23. Oktober 1991 angeführt wurde (Rundschreiben Nr. Ci.RH.421/439.105 vom 27. September 1993, *Bulletin des Contributions*, Nr. 732), zeigt, dass nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Begrenzung des Abzugs von Minderwerten auf Aktien und Anteile sowohl für die ursprünglichen Aktionärsgesellschaften als auch für die erwerbenden Aktionärsgesellschaften vorgesehen war, weil das zitierte Beispiel den Fall einer Gesellschaft betraf, die durch Erwerb von Aktien zu einem höheren Wert als demjenigen des eingezahlten Kapitals, das durch die erworbenen Aktien vertreten wurde, Aktionärin geworden war.

B.7.1. Indem der Gesetzgeber in allen Fällen der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens den abzugsfähigen Betrag der Minderwerte auf Aktien oder Anteile auf den Betrag des « Verlustes des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien oder Anteile vertreten wird » begrenzt hat, hat er für alle Aktionärsgesellschaften eine buchhalterisch und steuerrechtlich mit Sicherheit zu bestimmende Grenze festgelegt, so dass sowohl in Bezug auf die ursprünglichen Aktionäre als auch auf die erwerbenden Aktionäre eine missbräuchliche Praxis und Schwierigkeiten bei der Bewertung des abzugsfähigen Betrags der Minderwerte auf Aktien vermieden werden konnte.

B.7.2. Die Gesellschaften, die Aktien auf dem Börsenmarkt zu einem Preis, der gegebenenfalls deutlich höher ist als der Betrag des eingezahlten Kapitals, das durch diese Aktien vertreten wird, erwerben, kennen auch genau das finanzielle Risiko, das sie hinsichtlich der Begrenzung der Abzugsfähigkeit der Minderwerte eingehen, die ihnen später bei der Gesamtverteilung des Gesellschaftsvermögens der Gesellschaft, deren Aktionärinnen sie geworden sind, entstehen könnten.

Es erscheint nicht unvernünftig, dass der Gesetzgeber sich weigert, die finanziellen Risiken in Verbindung mit den kennzeichnenden Spekulationen des Börsenmarktes zu berücksichtigen, die gewisse Gesellschaften bewusst hinnehmen, indem sie in Aktien investieren.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 198 Absatz 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. Oktober 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) P. Martens